

1. Steuerliche Hilfen

Sie sollten eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Ihrer Steuererklärung dem Finanzamt einreichen. Die Steuernachlässe sind nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelt.

Der Behindertenpauschbetrag für das Finanzamt beträgt:

GdB	25 und 30	35 u. 40	45 u. 50	55 u. 60	65 u. 70	75 u. 80	85 u. 90	95 u. 100
Pauschbetrag	310 €	430 €	570 €	720 €	890 €	1060 €	1230 €	1420 €

Wenn Ihr **GdB mindestens 30, aber weniger als 50** beträgt, zählen Sie zu den minderbehinderten Menschen. Dann bekommen Sie den Behinderten-Pauschbetrag nur, wenn Sie **eine** der folgenden drei Voraussetzungen erfüllen:

- Ihnen steht wegen Ihrer Behinderung eine Rente oder ein anderer laufender Bezug nach gesetzlichen Vorschriften zu. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn das Recht auf solche Bezüge ruht oder Sie eine Kapitalabfindung erhalten haben.
- Die Behinderung hat zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt.
- Die Behinderung beruht auf einer typischen Berufskrankheit.

Wenn Ihr Anspruch auf den Behinderten-Pauschbetrag davon abhängt, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit führt oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht, sollten Sie darauf achten, dass dies aus dem Feststellungsbescheid hervorgeht. Alternativ dazu reicht als Nachweis ein entsprechender Rentenbescheid zum Beispiel des Versorgungsamtes oder der Berufsgenossenschaft (§ 65 Abs. 1 EStDV 2000). Ein Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung - früher BfA und LVA - genügt aber nicht (H 33 b (Nachweis der Behinderung) EStH 2009).

Wenn Ihnen kein Behinderten-Pauschbetrag zusteht, weil Sie keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können Sie trotzdem Ihre tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art geltend machen. Sie müssen dann jedoch einen Nachweis vorlegen.

Bei anerkannter Geh- bzw. Stehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Ausweis), bekommen Sie auf Antrag eine Kfz.-Steuerermäßigung oder -befreiung und möglicherweise bei Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung einen Nachlass.

Die Behindertenpauschbeträge sind seit vielen Jahren nicht erhöht worden. Dagegen wurde eine Verfassungsbeschwerde mit dem Aktenzeichen AZ.: 2 BvR 1059/03 eingereicht. Leider ohne Erfolg:

Musterverfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Behindertenpauschbeträge hatte keinen Erfolg:

Auf dem Prüfstand vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stand die Frage, ob die Höhe der Behindertenpauschbeträge im Einkommensteuerrecht (§ 33b EStG) noch angemessen sei.

Zahlreiche Einspruchsverfahren - auch von Kollegen - ruhten bisher, weil gegen den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20.03.2003 Az. III B 84/01 wegen der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Pauschbeträge für behinderte Menschen Verfassungsbeschwerde eingelegt worden war.

Diese Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG gemäß §§ 93a, 93b BVerfGG jedoch nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG-Beschluss vom 17.01.2007, Az. 2 BvR 1059/03).

Damit verbleibt es bei den bislang in den Einkommensteuerbescheiden zum Abzug gebrachten Pauschbeträgen.